

sammenhänge vor Augen, in denen das Geodatenrecht als noch junge Disziplin ohne ausgereifte Dogmatik eingebunden ist.

*Damm* gliedert seine Arbeit in sieben Kapitel. In Kapitel A., einer knappen Einleitung (S. 27–32), macht *Damm* den Gang seiner Untersuchung deutlich. Er muss konstatieren, dass einheitliche Darstellungen des Rechts des Zugangs zu staatlichen Geodaten bislang nur vereinzelt existieren, was *Damm* angesichts des erheblichen wirtschaftlichen Potenzials und intrikater Rechtsfragen für erstaunlich hält (S. 27).

In Kapitel B. (S. 33–91) zeichnet *Damm* den Weg vom Open Government bis hin zum GeoGovernment als neuen Begriff und als einer Facette des eGovernment. Dazu beleuchtet er die komplexen Beziehungen von Information und Recht sowie von Raum und Recht, die sich ganz überwiegend in der digitalen Welt abspielen, und erläutert danach die technischen Grundlagen und Begrifflichkeiten des staatlichen Geoinformationswesens. In diesem Kontext sieht *Damm* die Bedeutung des Zugangs zu staatlichen Geodaten als Teil der modernen Daseinsvorsorge.

In Kapitel C. stellt *Damm* die Verwaltung der Geodateninfrastruktur (S. 92–203) vor. Sie ist in ein europäisches Mehrebenensystem mit der Vernetzung verschiedener Strukturen und Angebote von Verwaltungsträgern eingebunden. Auf europäischer Ebene bildet die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft vom 14.03.2007 (sog. INSPIRE-RL) den Schwerpunkt von *Damm*s Untersuchung. Auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland stellen sich Abgrenzungsfragen zwischen Bund und Ländern. Bundesseitig betrachtet *Damm* vertieft den Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) und das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG). Danach beleuchtet *Damm* die Landesgeodatenzugangsgesetze als rechtliche Grundlage der Geodateninfrastrukturen der Länder. Abschließend qualifiziert *Damm* den Zugang zu Geodaten als öffentliche Aufgabe und damit als Element des modernen Leistungsstaates. Außerdem diskutiert er die Frage nach einem subjektiven Recht auf Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten.

In Kapitel D. untersucht *Damm* mögliche Rechte in Bezug auf den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten (S. 204–251). Im Mittelpunkt steht dabei das Urheberrecht an Geodaten. Ausgehend vom Urheberrecht an analogen Landkarten beschäftigt sich *Damm* zunächst vertieft mit der Frage, ob und inwieweit Geodaten Werke im Sinne des klassischen Urheberrechts darstellen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Prüfung des Schutzes von Geodaten-Datenbanken. *Damm* sieht sie als Schutzobjekte des sui generis-Schutzes der §§ 87a ff. UrhG an. Kürzer fällt die Untersuchung *Damm*s aus, ob Geodaten Fragen des Design-, Marken- und Patentschutzes aufwerfen sowie das Lauterkeitsrecht berühren. Abgerundet wird Kapitel D. durch Erläuterungen zu den Rechtsfolgen bei urheberrechtlichen Verletzungen in §§ 95a ff. UrhG sowie zu den Rechtsfragen im Zusammenhang mit Geodatendiensten oder Geoportalen.

Die eigentliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen geodatenhaltenden staatlichen Stellen und den Nutzern

behandelt *Damm* in Kapitel E. (S. 252–315). Zunächst stellt er Möglichkeiten zur Ausgestaltung eines Zugangsregimes vor. Dabei unterscheidet *Damm* einerseits zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Zugangsregime, andererseits zwischen Geldleistungsmodellen, die sich am Ziel der Gewinnmaximierung oder der teilweisen Kostendeckung orientieren, und der geldleistungsfreien Abgabe von Geodaten. Schließlich beleuchtet *Damm* Haftungsfragen, welche sich aus dem Zugang zu Geodaten oder durch den Betrieb eines Geoportals ergeben können. Im weiteren Verlauf von Kapitel E. widmet sich *Damm* dem gesetzlichen Zugangsregime zu Geodaten des Bundes, das sich im Jahre 2012 durch das neue GeoZG grundlegend geändert hat. Abschließend geht *Damm* auf die unterschiedlichen Zugangsregime zu Geodaten der Länder ein, wobei er die Rechtslagen in Hamburg und Berlin genauer beleuchtet.

In Kapitel F. untersucht *Damm*, ob und inwieweit es Beschränkungen des Zugangs zu staatlichen Geodaten geben kann (S. 316–379). Dabei kommt erneut der Unterscheidung zwischen den geodatenhaltenden Stellen des Bundes und der Länder eine wichtige Bedeutung zu. Weitere Differenzierungen ergeben sich aus dem Umstand, ob die Geodaten INSPIRE-relevant sind oder nicht. Breiten Raum nimmt die Darstellung *Damm*s zu §§ 11 und 12 GeoZG ein. Den zweiten Schwerpunkt des Kapitels bilden die Ausführungen *Damm*s zum Datenschutz. Dabei diskutiert *Damm* nicht nur die Situation de lege lata, sondern setzt sich auch mit Vorschlägen für ein legislatives Tätigwerden zu einer Änderung des BDSG auseinander.

Im letzten Kapitel G. fasst *Damm* seine Untersuchung in zahlreichen Thesen zusammen (S. 380–406).

*Damm*s Arbeit ist sprachlich gut gelungen und in inhaltlicher Hinsicht sehr sorgfältig bearbeitet. Sie führt auch Leser ohne vertiefte Vorkenntnisse behutsam an das »vermeintliche Orchideenthema« (S. 27) heran. *Damm* wertet eine beachtliche Fülle an Literatur aus. Die zusammenfassenden Thesen in Kapitel G. erleichtern eiligen Lesern den raschen Zugang zu *Damm*s Untersuchung. Das Werk kann daher allen, die mit sich mit Geodaten beschäftigen, uneingeschränkt empfohlen werden. Es wird gewiss eine solide Grundlage für weitere Untersuchungen bilden, die zu dieser sehr aktuellen Thematik in Zukunft zu erwarten sind.

Prof. Dr. Andreas Saxinger, Geislingen

**Hans D. Jarass, LL.M. Bundes-Immissionsschutzgesetz.** Kommentar, 12., vollst. überarb. Aufl. 2017. XXIII, 1092 S. Ln. Euro 149,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-71751-2.

Der »Jarass«, das Standardwerk zum BImSchG, bedarf in Fachkreisen keiner Einführung. Wer im Bereich des Immissionsschutzrechts effektiv und auf aktueller Basis arbeiten will, kommt an dieser bewährten Kommentierung nicht vorbei. Das gilt nicht nur für die bisherigen Auflagen (Hansmann zur 11. Aufl. DVBl 2015, 1378) sondern in vielleicht sogar noch gesteigertem Maße für die aktuelle 12. Aufl., die so viele Änderungen enthält, wie das noch bei keiner der bisherigen Neuauflagen der Fall war. Zunächst greift sie die seit der Voraufflage ergangenen, zum Teil sehr umfangreichen Änderungen des BImSchG auf. Sie betreffen fast 40 Vorschriften

des Gesetzes. Für den Rechtsschutz im Immissionsschutzrecht ergaben sich zudem weitreichende Änderungen durch die Umgestaltung des UmwRG.

Berücksichtigt wurden weiter die immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen und der Neuerlass von zwei Bundesimmissionsschutzverordnungen. Ausgewertet wurden darüber hinaus – wie immer – die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung sowie die erschienene Literatur. Zahlreiche Änderungen ergeben sich zudem aus der Verbesserung der Systematik, die den Umgang mit der komplexen Materie des Immissionsschutzrechts erleichtern. Umfangreiche Änderungen erfolgten in der Kommentierung zu § 3 (Begriffe), zu § 16a, zu § 9, zu § 20, zu § 23a, zu § 23b und zu § 25a (Störfallrecht), zu § 6a (Genehmigungsvoraussetzungen und Rechtsschutz), zu § 7 und 23 (darauf gestützte Rechtsverordnungen), zu § 10 (insbesondere Fortfall der materiellen Präklusion), zu § 31 (Auskunftspflichten), zu § 37a bis 37d (Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen), zu § 40 (Verkehrsbeschränkungen), zu § 45 (Immissionswerte der 39. BImSchV), zu § 47 (Luftreinhaltepläne), zu § 52a (Überwachung) und zu § 62 (Ordnungswidrigkeiten). Deutlich erweitert wurden auch die Anmerkungen zur TA Luft und zur TA Lärm in § 48. Das alles wird bereits im Vorwort zutreffend hervorgehoben.

Die umweltrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts haben für das deutsche Immissionsschutzrecht einen durchgreifenden Umbruch bewirkt. *Jarass* zeichnet diese Entwicklungen nicht nur nach, sondern gibt weiterführende Hinweise zu zahlreichen noch offenen Rechtsfragen, deren Beantwortung für die Praxis besonders hilfreich ist. So erweist sich der Kommentar als unentbehrlicher, auf die Praxis ausgerichteter Ratgeber und als stets verlässliche Hilfe auch bei schwierigen in der Rechtsprechung noch weitgehend ungelösten Problemen – für Unternehmen, Behörden, Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte, aber wohl auch für Referendare und interessierte Studenten in fortgeschrittenen Semestern. Und natürlich ist auch der sich mit dem Immissionsschutzrecht befassende Wissenschaftler auf die Kommentierung angewiesen. Gerade durch die europarechtlichen Vorgaben der Luftqualitäts-RL im Bereich der Luftschadstoffe, der Seveso-III-RL im Bereich des Gefahrstoffrechts sowie die UVP-Änd-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Rechtsschutz sind neue Perspektiven sowohl für die Planung als auch für die Anlagenzulassung in den Blick geraten. *Jarass* gibt auf viele ungelöste Fragen überzeugende Antworten, die gerade für die Praxis mit vollem Recht einen unschätzbaren Gewinn versprechen. Auch für die Neuauflage gilt: Der »Jarass« ein Meisterwerk.

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

**Tanja Potschies, Raumplanung, Fachplanung und kommunale Planung.** 2017. XXIV, 253 S. kt. Euro 74,00. Mohr Siebeck, Tübingen. ISBN 978-3-16-154940-3.

In einem – wie in Deutschland – ausdifferenzierten Raumplanungssystem ist eine hinreichend klare Aufgabenverteilung und -abstimmung essentiell für dessen Funktionalität. Das gilt zum einen in vertikaler Hinsicht im Verhältnis der Stufen räumlicher Gesamtplanung, namentlich der überörtlich agierenden Raumordnungsplanung und der auf örtlicher Ebene angesiedelten kommunalen Bauleitplanung. Zudem gilt es, die Auf-

gaben der Raumordnungsplanung und der Fachplanung(en) voneinander abzugrenzen. Verbreitet kommt es in der Tat hier wie dort zu einem – wie die Verf. der hier zu besprechenden Schrift anschaulich bemerkt – »Kompetenzgerangel«, das in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder, gleichsam in Wellenbewegungen, Gegenstand gerichtlicher wie rechtswissenschaftlicher Befassung war. Indes sind die im Einzelnen auftretenden Abgrenzungsfragen nach wie vor umstritten; dies gilt insbesondere für die Grenzziehung zwischen der zielförmigen raumordnerischen Standort- und Trassenfestlegung für Infrastrukturvorhaben und der einschlägigen Fachplanung.

Vor diesem Hintergrund unternimmt die vorliegende Arbeit, eine in Erlangen bei Bernhard W. Wegener entstandene Dissertation, den (neuerlichen) Versuch, anhand jüngerer Rechtsprechung »herauszuarbeiten, wie eine klare Abgrenzung der Kompetenzbereiche der Raumplanung einerseits und der Fach- bzw. kommunalen Planung andererseits erfolgen kann« (Einl., S. 2). Angesichts dieser Erkenntnisziele wird man sicherlich fragen dürfen, weshalb der Titel der Arbeit derart allgemein, ja konturenlos geraten ist, zumal das Verhältnis von Fachplanung und Bauleitplanung nicht zu den behandelten Themenfeldern gehört. Zudem irritiert er in begrifflicher Hinsicht, umfasst doch der Terminus »Raumplanung« nach herkömmlichem Verständnis als Oberbegriff sämtliche Ausprägungen räumlicher Planung, namentlich die Raumordnungsplanung, die Bauleitplanung und die räumlichen Fachplanungen. Die Verf. gebraucht hingegen den Begriff der Raumplanung – abweichend vom Sprachgebrauch des Raumordnungsgesetzes – synonym für Raumordnungsplanung. Im Hinblick auf die Fachplanungen folgt die Verf. einem weiten Begriffsverständnis, das Planfeststellungen und höherstufige Fachplanungen umfasst (S. 5).

Die Arbeit gliedert sich in acht Teile. Einer knappen Einleitung (A.) und begrifflichen Erörterungen (B.) folgen ein Überblick über die Raumordnung (C.), Ausführungen zum »Verhältnis von Raumordnung zu Bauleitplanung und Fachplanung ausgehend von den Raumordnungsklauseln« (D.), sodann eine umfangreiche Untersuchung der Bindungswirkungen raum(ordnungs)planerischer Vorgaben in der jüngeren Rechtsprechung (E.), gefolgt von einem eigenen Lösungsvorschlag zur Abgrenzung der Planungskompetenzen (F.). Unter G. bezieht die Verf. Stellung zum Vorschlag der Einführung einer Zwischenentscheidung zur Verdeutlichung der Zuständigkeitsabgrenzung. Es schließen sich umfangreiche Ausführungen zum Rechtsschutz im Zusammenhang mit Raumordnungsplänen (H.) sowie ein längeres Fazit (I.) an.

Mit dem Überblick über die Raumordnung und den allgemeinen Ausführungen zum Verhältnis der Raumordnung zur Bauleitplanung und zur Fachplanung bereitet die Verf. auf insgesamt knapp 40 Seiten adäquat den Boden für das Verständnis der nachfolgenden eingehenderen Untersuchungen. Der quantitative Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der unter E. auf über 100 Seiten vorgenommenen Analyse jüngerer einschlägiger bundes- und oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen; namentlich geht es – soweit es das Verhältnis der Raumordnungsplanung zur Fachplanung, insbesondere zur Planfeststellung, anbelangt – im Kern um das Urteil des BVerwG zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld aus dem Jahr 2006 (BVerwGE 125, 116 = DVBl 2006, 1373 [Ls.]) sowie um mehrere